

99069003156000, 99069003156000

Kindeswohlgefährdung

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/785483/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99069003156000, 99069003156000
Leistungsbezeichnung I	Kindeswohlgefährdung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Inobhutnahme, Obhut
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jugendschutz (069)
Verrichtungskennung	Klärung (156)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Kinderbetreuung (1020200), Verbraucherschutz (2140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_30.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_31.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_42.html https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html
Teaser	Bei Fragen oder Meldungen zum Thema Kindeswohlgefährdung können Sie sich an das Jugendamt wenden.
Volltext	Unter Kindeswohl wird das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen (= Minderjährigen) sowie seine gesunde Entwicklung umfasst. Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrem Fortdauern eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Das Gesetz nennt als Kriterien der Kindeswohlgefährdung • die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, • die Vernachlässigung des Kindes, • das Verhalten eines Dritten, • das Unvermögen der Eltern und • die Prognose für die Zukunft. Sind die Grenzen, die das Kindeswohl dem Elternrecht setzt, noch nicht überschritten, ist aber festzustellen, dass eine Fehlentwicklung bzw. eine nicht

Modul

Sachverhalt

altersangemessene Entwicklung des Minderjährigen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eingetreten ist oder droht, und sind die Eltern aus eigener Kraft nicht in der Lage, entsprechende Bedingungen zur Erreichung dieses Erziehungsziels zu schaffen, muss das Jugendamt den Eltern eine dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall entsprechende geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung anbieten. Ist eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, haben die Eltern einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung.

Erzieherische Hilfen sind darüber hinaus zu gewähren, wenn die dem Elternrecht durch das Kindeswohl gesetzten Grenzen überschritten sind, also eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die Eltern aber zur Inanspruchnahme von Hilfe bereit und in der Lage sind und das Jugendamt die Gewährung dieser Hilfe zur Abwendung der Gefährdung als geeignet und notwendig erachtet.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken und die erforderlichen erzieherischen oder anderen Hilfen in Anspruch zu nehmen, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen. Dieses eröffnet durch eine sorgerechtliche Entscheidung die Hilfezugänge für den gefährdeten Minderjährigen, damit dem Jugendamt eine kinder- und jugendhilferechtliche Intervention zur Herstellung bzw. Wiederherstellung einer kindeswohlförderlichen Erziehung möglich wird. Ohne diese gerichtliche Entscheidung darf das Jugendamt grundsätzlich nicht gegen den Willen der Eltern tätig werden.

Etwas anderes gilt nur, wenn ein Kind oder Jugendlicher um Obhut bittet oder wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht und die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist das Jugendamt verpflichtet, den Minderjährigen in Obhut zu nehmen.

Erforderliche Unterlagen

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Bei Fragen, Klärung von Angelegenheiten, Meldungen o.ä. wenden Sie sich an das örtlich zuständige Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das örtlich zuständige Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Child welfare endangerment, Kindeswohlgefährdung